

611 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (598 der Beilagen): Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Die vorliegende Niederschrift sieht die Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft der Schweiz für einen weiteren Zeitraum von drei Jahren bis 31. Dezember 1967 unter der Voraussetzung vor, daß die Regierung der Schweiz und die VERTRAGSSTAATEN im Zuge der laufenden Verhandlungen betreffend den Außenhandel (Kennedy-Runde) oder in anderer Weise bemüht sein werden, den definitiven Beitritt der Schweiz zum GATT durch Beseitigung der entgegenstehenden Schwierigkeiten zu ermöglichen.

Sollte ein definitiver Beitritt der Schweiz vor dem 31. Dezember 1967 Wirksamkeit erlangen, so verliert die Deklaration über den provisorischen Beitritt zu diesem früheren Datum ihre Gültigkeit.

Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, die Mitwirkung der Schweiz am Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und die Anwendbarkeit der GATT-Bestimmungen

auf die Handelsbeziehungen mit der Schweiz auch weiterhin sicherzustellen.

Die Niederschrift hat gesetzändernden Charakter, weil durch sie Bestimmungen des GATT-Abkommens (BGBl. Nr. 254/1951 in der geltenden Fassung) für einen weiteren Zeitraum auf die Schweiz anzuwenden sind; die Deklaration darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Feber 1965 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieser Niederschrift zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle der Zweiten Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) (598 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 3. Feber 1965

Stohs
Berichterstatler

Dipl.-Ing. Fink
Obmann